

Schutzkonzept für grosse öffentliche Veranstaltungen in der sitem-insel

Einleitung

Seit dem 22. Juni 2020 dürfen in der Schweiz wieder grössere Veranstaltungen durchgeführt werden mit einer maximalen Anzahl von 1000 Personen. Für jeden Betrieb, in dem solche Veranstaltungen stattfinden werden, muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden. Diese Schutzkonzepte regeln die Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und die Rückverfolgbarkeit von Kontakten (Contact Tracing).

In diesem Schutzkonzept ist beschrieben, wie in der sitem-insel, Freiburgstrasse 3, 3010 Bern, grosse öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden können. Aus der Nutzungsvereinbarung Brandschutz ergibt sich eine maximale Personenbelegung von 300 Personen im Erdgeschoss und eine von 200 Personen pro weiteres Geschoss (OG1-OG4)

Verantwortlichkeiten

sitem-insel informiert den Veranstalter bei der Raumbuchung über das umzusetzende Schutzkonzept. Das Einhalten des Schutzkonzeptes liegt beim Veranstalter des Anlasses. Der Veranstalter muss dem SiBe von sitem-insel eine verantwortliche Person nennen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist. Bei grossen Veranstaltungen müssen evtl. mehrere Personen eingesetzt werden, um die Personenflüsse zu trennen (z.B. Nutzung der Eingangstüren nur als Eingang oder Ausgang). Das Stellen dieses Personals liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln:

- Für alle Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, gelten die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG.
- An den Eingängen der sitem-insel stehen Desinfektionsmittelpender zur Verfügung.
- Die regelmässige Reinigung von Oberflächen, Treppengeländer und WC-Infrastruktur auf der gemeinschaftlichen Nutzfläche wird von sitem-insel gewährleistet. Die Reinigung / Desinfektion von Gegenständen in den Veranstaltungsräumen, die von mehreren Personen benutzt werden, wird eigenverantwortlich vom Veranstalter durchgeführt.
- In der sitem-insel wird jeder Raum über die Hauslüftung genügend gelüftet. Ein mehrfacher Luftwechsel pro Stunde ist gewährleistet.
- Die Raumkapazitäten werden angepasst, damit die Abstände eingehalten werden können.
- Die geltenden Maximalkapazitäten sind an den Räumen ausgewiesen.
- Die Gestaltung des Anlasses muss so angepasst werden, dass die Abstandsregeln jederzeit eingehalten werden können.
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, z.B. Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen wie Diplomfeiern etc.

- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die BAG-Abstandsregeln zwischen allen Personen eingehalten werden können. Das gilt für alle Pausen-, Garderoben- und Verpflegungssituationen. Z.B. kann eine Staffelung der Personen in Gruppen angewendet werden.

Zusätzliche Hygienemassnahmen für Veranstaltungen, bei denen die Distanzregeln nicht eingehalten werden können:

- Kann der vorgeschriebene Abstand nicht eingehalten werden, müssen Hygienemasken getragen werden. Es ist die Pflicht des Veranstalters, diese in genügender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Maskenpflicht gilt auch für Rundgänge im Gebäude.
- Bei allen Veranstaltungen, bei denen die Abstandsregeln im Raum nicht eingehalten werden können, ist eine Verpflegung im Raum nicht erlaubt. Eine Verpflegung muss im öffentlichen Bereich / Restaurant stattfinden, unter der Bedingung, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können.

Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind

- Besonders gefährdete Personen sind zu schützen und sollen nicht von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- Personen, die mögliche Symptome zeigen oder in den letzten Tagen Kontakt mit infizierten Personen hatten, dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen.
- Alle Personen, die nachweislich von einer COVID-19 Erkrankung betroffen waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit wieder an einer Veranstaltung teilnehmen.

Rückverfolgbarkeit

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Anlässen eine Präsenzliste zu führen. Damit kann ein lückenloses Contact Tracing gewährleistet werden. Bei Bedarf können Personen kontaktiert werden, die engen Kontakt hatten.

Schutzkonzept beim Catering

Diese Massnahmen beziehen sich auf alle Catering Dienstleistungen wie Kaffeepausen, Apero, Mittagessen etc.

- Die Verpflegung kann im Veranstaltungsraum stattfinden, wenn die Mindestabstände eingehalten werden können.
- Die Verpflegung im Restaurant darf in Form von bedienten Buffets angeboten werden.
- Alle Distanz- und Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen von den Mitarbeitenden des Restaurants Masken getragen werden.

Kapazitäten in Räumen der sitem-insel

Die aktuellen Raumkapazitäten für alle Räume sind an den Türen angeschlagen, sowohl die Kapazitäten, bei denen die vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden können als auch die Maximalkapazitäten mit Maskenpflicht.

Grundlagen:

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/202006150000/818.101.24.pdf>

Einheitliche Schutzkonzepte des BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>

Schutzkonzept der Universität Bern unter Covid-19 für die Weiterbildung

https://intern.unibe.ch/e1883/e510955/e510841/e960852/e960853/SchutzkonzeptWeiterbildungUniBe_ger.pdf

Schutzkonzept der Insel Gruppe